

**Errichtung einer „Dr. Karl Kuhn-Stiftung“
- unselbständige Stiftung -**

I.

Ich übertrage der Eberhard-Karls Universität Tübingen die bisher für mich von der Kreissparkasse Balingen und dem Internationalen Immobilien-Institut, Leopoldstr. 8, München 40 verwalteten Wertpapiere, die als Anlage 1 dieser Stiftungsurkunde beigefügt sind und weise die Kreissparkasse Balingen und das Internationale Immobilien-Institut an, die Eberhard-Karls Universität Tübingen als Eigentümerin der Wertpapiere von dem Tage ab zu führen, an dem ihnen die Annahme dieser Stiftung durch die Eberhard-Karls Universität Tübingen mitgeteilt wird.

Das Stiftungsvermögen soll getrennt von dem sonstigen Vermögen der Universität als „Dr. Karl Kuhn-Stiftung“ verwaltet werden. Das Kapital soll auf Dauer zinsbringend und zwar wertbeständig angelegt werden.

II.

Die Erträge dieses Kapitals sollen jährlich einmal ausgeschüttet werden.

Sie sollen der klinischen Forschung und der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Herz- und Kreislauferkrankungen dienen und Wissenschaftlern, die sich dieser Aufgabe hauptsächlich widmen, einen Zuschuss zu einem Forschungsaufenthalt zu diesem Zweck an einer allgemein anerkannten und qualifizierten Einrichtung gewähren.

Bezuschusst werden können auch erfolgversprechende Projekte, die direkt der Forschung von Herz- und Kreislauferkrankungen dienen (z.B. Finanzierung von wissenschaftlichen Apparaten und Laborausstattungen).

Ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm sowie ein Finanzierungsplan müssen vorliegen. Träger des Projekts muss eine Einrichtung der Eberhard-Karls Universität Tübingen sein.

III.

Über die Vergabe der Zuschüsse soll ein Kuratorium entscheiden. Ihm gehören die Dekane der medizinischen Fachbereiche der Eberhard-Karls Universität Tübingen, der Leitende Verwaltungsbeamte der Universität und ich an. Nach meinem Tode soll mein Neffe Karl Vogel in Lahr und in dessen Nachfolge dessen Sohn Mathias Vogel in Lahr dem Kuratorium angehören. Den Vorsitz in dem Kuratorium soll der Leitende Verwaltungsbeamte der Universität führen.

IV.

Die medizinischen Fachbereiche bereiten die Entscheidungen des Kuratoriums vor, indem sie Vorschläge mit einer gutachtlichen Begründung vorlegen. Das Kuratorium kann zu diesen Vorschlägen Sachverständige hören und Gutachten in Auftrag geben.

V.

Für einen Studienaufenthalt sind mindestens drei Monate vorzusehen. In der Regel erfolgt eine Bezuschussung für ein Jahr.

Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich.

VI.

Nach Ablauf seines Studienaufenthalts fertigt der geförderte Wissenschaftler oder der verantwortliche Träger eines Projekts einen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse an und übermittelt ihn dem Kuratorium. Dem Bedachten soll bei der Gewährung des Zuschusses auferlegt werden, innerhalb der ersten Hälfte des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres durch eine Veröffentlichung, die auch in einer anerkannten medizinischen Zeitschrift erfolgen kann, über seine unter Verwendung des Zuschusses erzielten Forschungsergebnisse und gemachten Erfahrungen zu berichten.

VII.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens besorgt die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen. Sie legt dem Kuratorium jährlich eine Abrechnung vor.

Hechingen, 29.06.1977